

Qualitätsrichtlinien für das sonderpädagogische Angebot (0-20 Jahre)

Empfehlungen aus der Sicht der Leistungsanbieter

10. November 2006

Inhalt

Einleitung	1
Prämissen	3
Übersicht	4
WAS UND WIE...	
Regelungsbereich Organisation	5
... MACHT WER ...	
Regelungsbereich Personal	8
... FÜR WEN?	
Regelungsbereich Leistungsbezüger	10
Impressum	12

Einleitung

Die *Qualitätsrichtlinien für das sonderpädagogische Angebot (0-20 Jahre)* aus der Sicht der Leistungsanbieter sind im Auftrag des Vorstands der Vereinigung Schweizerische Zentralstelle für Heilpädagogik SZH/CSPS verfasst. Sie entstanden in einer Arbeitsgruppe, die aus Vertreterinnen und Vertretern von Behinderten-, Fach- und Berufsverbänden, Zuständigen der Sonderschulung einiger Kantone sowie Mitarbeitenden der SZH zusammengesetzt war (vgl. Impressum, S. 12). Am 7. April 2006 fand in Bern ein Hearing (mündliche Vernehmlassung) zu den Qualitätsrichtlinien statt; viele der dort geäußerten Anregungen sind in die vorliegende und vom Vorstand SZH/CSPS per 10. November 2006 genehmigte Fassung eingeflossen.

Die Qualitätsrichtlinien gelten für das ganze sonderpädagogische Angebot (0-20 Jahre), sind also relevant sowohl für die stationären und teilstationären Angebote, für die Heilpädagogische Früherziehung wie auch für die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen, die obligatorische und die nachobligatorische Schulzeit – gemäss der Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im sonderpädagogischen Bereich (nachfolgend IVZSB, Stand: Juni 2006/Vernehmlassungsversion).

Die Qualitätsrichtlinien sind deshalb zwangsläufig auf einem hohen Abstraktionsniveau verfasst und definieren Rahmenbedingungen, die bei Einhaltung wesentlich zu einer hohen Qualität der Leistungserbringung beitragen. Es ist die Meinung, dass die einzelnen Behinderten-, Fach- und Berufsverbände die Qualitätsrichtlinien mit konkreteren Inhalten ergänzen.

Prämissen

Jeder Mensch ist einzigartig und als vollwertiges Mitglied der Gesellschaft zu respektieren.

Die Qualitätsrichtlinien für das sonderpädagogische Angebot (0-20 Jahre) orientieren sich am Recht auf Bildung aller Kleinkinder, Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen (nachfolgend Kinder und Jugendliche) unabhängig von ihrer körperlichen, die Sinne betreffenden, geistigen, emotionalen und sozialen Entwicklung.

Den Qualitätsrichtlinien liegen die Prinzipien der Chancengerechtigkeit und Rechtsgleichheit im Bildungssystem sowie der Integration und Teilhabe aller Menschen am gesellschaftlichen Leben zugrunde.

Alle Kinder und Jugendlichen haben in ihrem familiären und sozialen Kontext so wohnortsnah wie möglich ein Anrecht auf eine ihren spezifischen Bedürfnissen entsprechende Bildung und Unterstützung. Diese sollen präventiv, frühzeitig und wo möglich integrativ umgesetzt werden.

Das sonderpädagogische Angebot für Kinder und Jugendliche von 0-20 Jahren ist Teil eines umfassenden Bildungsauftrages der Kantone und kann nicht losgelöst von diesem organisiert werden.

Zur Unterstützung und Stärkung aller beteiligten Parteien sind entsprechende Rahmenbedingungen zu schaffen.

Die Einhaltung der Qualitätsrichtlinien setzt fachlich hohe Kompetenz voraus.

Wirkungsvolle Bildung und Erziehung stellen die Entwicklungsmöglichkeiten und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen ins Zentrum.

Die Leistungsanbieter garantieren die Mitsprache der Erziehungsberechtigten als wichtigste Bezugspersonen bei allen wesentlichen Entscheidungen bezüglich Bildung und Erziehung.

Übersicht

Regelungsbereiche		Qualitätsrichtlinien
Organisation	Strukturqualität	1 Angebot 2 Begründung der Angebote 3 Beginn und Ende der Inanspruchnahme 4 Organisationelle Grundlagen 5 Vernetzung
	Prozessqualität	6 Organisations- und Qualitätsentwicklung 7 Aktenführung
	Ergebnisqualität	8 Wirkung der Angebote 9 Rechenschaft
Personal	Strukturqualität	10 Rahmenbedingungen
	Prozessqualität	11 Anstellung Personal 12 Interne und externe Zusammenarbeit 13 Personalentwicklung
	Ergebnisqualität	14 Arbeitszufriedenheit
Leistungsbezüger	Strukturqualität	15 Zielgruppe
	Prozessqualität	16 Rechte und Pflichten 17 Förder-/Therapieplanung und Entwicklungsbegleitung
	Ergebnisqualität	18 Wirkung für die Leistungsbezüger 19 Zufriedenheit

WAS UND WIE ...

Regelungsbereich Organisation

Unter Organisation werden Leistungsanbieter und Durchführungsstellen verstanden, die Dienstleistungen im Rahmen des sonderpädagogischen Angebots erbringen.

Qualitätsrichtlinie 1

Angebot

Art und Umfang des sonderpädagogischen Angebots sind definiert.

Indikatoren	Qualitätsbereich	Bemerkung
<ul style="list-style-type: none">• Betriebsbewilligung• Leistungsvereinbarung• Beschreibung der Leistungen• Zusammenarbeitsverträge	Strukturqualität	<p>Das sonderpädagogische Angebot umfasst mindestens (in Anlehnung an Art. 6 IVZSB):</p> <ul style="list-style-type: none">- Heilpädagogische Früherziehung- Logopädie- Psychomotoriktherapie- Beratung und Unterstützung- Integrativer Unterricht in Regelklassen- Unterricht in Kleinklassen (falls vorhanden)- Unterricht in Sonderschulen- Teilstationäre und stationäre Angebote (inkl. Unterricht und Pflege)- Transporte. <p>Und: familienunterstützende Dienste</p>

Qualitätsrichtlinie 2

Begründung der Angebote

Die Zielsetzungen aller Angebote sind festgehalten.

Qualitätsrichtlinie 3

Beginn und Ende der Inanspruchnahme

Abläufe und Verfahren bei Beginn und Ende der Inanspruchnahme sonderpädagogischer Angebote sind geregelt.

Indikatoren

- Konzept (Abläufe, Verfahren und diagnostische Evaluation)

Qualitätsbereich

Prozessqualität

Bemerkung

Es gilt auf kantonaler Ebene zu regeln, welche Instanz abklärt, entscheidet und zuweist (gemäss der IVZSB, Art. 4 und Art. 7).
Der präventiven Wirkung der sonderpädagogischen Angebote ist unbedingt Rechnung zu tragen (vgl. Prämissen).

Qualitätsrichtlinie 4

Organisationelle Grundlagen

Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortung und Struktur der strategischen sowie der operativen Ebene sind festgehalten.

Indikatoren

- Statuten
- Leitbild
- Konzept
- Kompetenzregelung, Funktionendiagramm
- Organigramm

Qualitätsbereich

Strukturqualität

Bemerkung

Die Mitwirkung der Mitarbeitenden, der Erziehungsberechtigten und soweit möglich der Kinder und Jugendlichen sollen definiert werden.

Qualitätsrichtlinie 5

Vernetzung

Die Leistungsanbieter arbeiten vernetzt.

Indikatoren

- Bericht über Kontakte und Zusammenarbeit

Qualitätsbereich

Strukturqualität

Bemerkung

Die Vernetzung betrifft:

- andere Leistungsanbieter im Rahmen des umfassenden Bildungsauftrages
- Organisationen und Vereinigungen Betroffener und Angehöriger
- Berufs- und Fachverbände
- Ausbildungsstätten
- weitere

Qualitätsrichtlinie 6

Organisations- und Qualitätsentwicklung

Die Leistungsanbieter verfügen über ein Qualitätssystem und führen regelmässige Evaluationen durch.

Indikatoren

- Qualitätsleitfaden
- Jährliche interne Evaluationen
- Externe Evaluationen (alle 3-4 Jahre)

Qualitätsbereich

Strukturqualität
Prozessqualität

Bemerkung

Den Leistungsanbietern wird empfohlen, ein Qualitätsmanagementsystem zu entwickeln oder einzuführen, das ihrer Leistungserbringung entspricht.

Qualitätsrichtlinie 7

Aktenführung

Das Führen der Akten, ihre Weitergabe und Archivierung sind gemäss kantonalen Vorgaben geregelt und entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes.

Indikatoren

- Regelung betreffend Aktenführung und Anwendung des Datenschutzes

Qualitätsbereich

Prozessqualität

Qualitätsrichtlinie 8

Wirkung der Angebote

Die Wirkung der sonderpädagogischen Angebote wird im Rahmen der Organisations- und Qualitätsentwicklung evaluiert und reflektiert.

Indikatoren

- Standortgespräche (Protokolle)
- Interne und externe Evaluation
- Qualitätsleitfaden

Qualitätsbereich

Ergebnisqualität

Bemerkung

Die Überprüfung orientiert sich an den Qualitätsrichtlinien 2 und 17.

Qualitätsrichtlinie 9

Rechenschaft

Mindestens 1x jährlich erstellt der Leistungsanbieter einen Bericht über Leistungen, Ergebnisse, Wirkung und Entwicklungen des sonderpädagogischen Angebots.

Indikatoren

- Rechenschaftsbericht
- Dokumentation

Qualitätsbereich

Ergebnisqualität

... MACHT WER ...

Regelungsbereich Personal

Unter Personal werden alle Personen verstanden, welche Leistungen im Rahmen der Durchführungsstellen erbringen.

Qualitätsrichtlinie 10

Rahmenbedingungen

Anstellungsverhältnis, Qualifikationen, Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen der Leitungspersonen, aller Mitarbeitenden sowie externer Fachpersonen sind festgehalten. Der Arbeitseinsatz von Freiwilligen ist geregelt.

Indikatoren

- Arbeitsverträge
- Stellenbeschreibungen
- Besoldungsreglement
- Personalreglement (Institutionen)

Qualitätsbereich

Strukturqualität

Bemerkung

Es ist darauf zu achten, dass fachlich kompetentes und gut ausgebildetes Personal mit anerkannten Abschlüssen und mit den notwendigen Qualifikationen für die entsprechenden Aufgaben eingestellt wird. Im Rahmen der Kompetenzregelung ist die Mitwirkung des Personals festzuhalten.

Qualitätsrichtlinie 11

Anstellung Personal

Die Rekrutierung und Einführung neuer Mitarbeitender ist geregelt.

Indikatoren

- Rekrutierungsverfahren
- Personalreglement
- Gespräche während und nach Ablauf der Probezeit
- Stellenbeschreibungen

Qualitätsbereich

Prozessqualität

Bemerkung

Eine geregelte Anstellung und Einführung des Personals betrifft auch die Freiwilligen.

Qualitätsrichtlinie 12

Interne und externe Zusammenarbeit

Die inter- und intradisziplinäre Zusammenarbeit, der Austausch mit externen Partnern sowie die Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten sind geregelt.

Indikatoren

- Konzept der inter- und intradisziplinären Zusammenarbeit

Qualitätsbereich

Prozessqualität

Bemerkung

Verschiedene Formen der interdisziplinären Zusammenarbeit sind möglich und sind je nach Leistungsanbieter spezifisch zu definieren. Die externen Partner werden in den Erläuterungen zu Qualitätsrichtlinie 5 aufgeführt.

Qualitätsrichtlinie 13 **Personalentwicklung**

Die aufgabenbezogene Fort- und Weiterbildung des Personals ist geregelt.

Indikatoren

- Stellenbeschreibungen
- Konzept zur Fort- und Weiterbildung

Qualitätsbereich

Prozessqualität

Bemerkung

Mit verschiedenen Instrumenten soll die aufgabenbezogene Personalentwicklung gewährleistet werden: Personalgespräche, externe und interne Fort- und Weiterbildung etc.

Qualitätsrichtlinie 14 **Arbeitszufriedenheit**

Mindestens jedes dritte Jahr wird die Arbeitszufriedenheit und Motivation des gesamten Personals erhoben.

Indikatoren

- Evaluation

Qualitätsbereich

Prozessqualität
Ergebnisqualität

Bemerkung

Die Arbeitszufriedenheit und Motivation des Personals kann mittels einer (externen) Untersuchung oder mit anderen, zu bestimmenden Methoden erhoben werden.

... FÜR WEN?

Regelungsbereich Leistungsbezüger

Unter Leistungsbezüger werden alle Kinder und Jugendlichen mit speziellen Bildungsbedürfnissen sowie – je nach Angebot – deren Erziehungsberechtigte verstanden.

Qualitätsrichtlinie 15

Zielgruppe

Die Zielgruppe ist gemäss nationalen, regionalen und kantonalen Vorgaben bestimmt. Das Einzugsgebiet ist definiert.

Indikatoren

- Leistungsvereinbarung
- Konzept

Qualitätsbereich

Strukturqualität

Qualitätsrichtlinie 16

Rechte und Pflichten

Rechte und Pflichten der Leistungsbezüger und der Erziehungsberechtigten sind geregelt.

Indikatoren

- Funktionendiagramm
- Konzept

Qualitätsbereich

Strukturqualität

Bemerkung

Leistungsbezüger und Erziehungsberechtigte wirken u.a. bei der Planung von Förderung, Therapie und Entwicklungsbegleitung mit (siehe Qualitätsrichtlinie 17).

Qualitätsrichtlinie 17

Förder-/Therapieplanung und Entwicklungsbegleitung

Für alle Kinder und Jugendlichen besteht eine diagnostisch begründete Planung zur Erreichung von Entwicklungszielen, die individuelle und soziale Ressourcen sowie Lebenskontext berücksichtigen.

Die Planung wird schriftlich festgehalten und mindestens 1x jährlich unter Überprüfung aller integrativen Möglichkeiten aktualisiert.

Indikatoren

- Planung von Förderung, Therapie und Entwicklungsbegleitung

Qualitätsbereich

Prozessqualität

Bemerkung

Die Planung von Förderung, Therapie und Entwicklungsbegleitung orientiert sich an der Grundhaltung der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit (ICF) der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und trägt den Prinzipien der Integration, Partizipation und Chancengerechtigkeit Rechnung.

Qualitätsrichtlinie 18

Wirkung für die Leistungsbezüger

Mindestens 1x jährlich werden bei jedem Kind und Jugendlichen der Entwicklungsverlauf und das Erreichen der in der Planung festgehaltenen Entwicklungsziele überprüft und schriftlich festgehalten.

Indikatoren

- Standortbestimmung

Qualitätsbereich

Ergebnisqualität

Bemerkung

Wenn die in der Planung festgehaltenen Ziele nicht erreicht werden, muss dies begründet werden.

Qualitätsrichtlinie 19

Zufriedenheit

Mindestens alle 2 Jahre wird die Zufriedenheit der Leistungsbezüger sowie der Erziehungsberechtigten zur Wirkung des Angebots erhoben.

Indikatoren

- Dokumentation der Erhebung der Zufriedenheit der Leistungsbezüger sowie der Erziehungsberechtigten

Qualitätsbereich

Ergebnisqualität

Bemerkung

Die Erhebung der Zufriedenheit der Leistungsbezüger sowie der Erziehungsberechtigten soll der Situation angemessen durchgeführt und adäquat interpretiert werden.

Impressum

Mitglieder der Arbeitsgruppe (alphabetisch):

Edith BALSIGER	Dienst für Sonderschulung, Kanton Schwyz
Claus DETREKÖY	Departement Bildung, Kultur und Sport, Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten, Kanton Aargau
Gabriela EISSERLE STUDER	Vereinigung der Absolventinnen und Absolventen des Heilpädagogischen Instituts der Universität Freiburg/Schweiz (VAF) und Berufsverband Heil- und Sonderpädagogik Schweiz (B-H-S)
Silvia FELBER	Berufsverband der Früherzieherinnen und Früherzieher der deutschen, rätoromanischen und italienischen Schweiz (BVF)
Andreas FISCHER	Verband für anthroposophische Heilpädagogik und Sozialtherapie in der Schweiz (VaHS)
Luisa GALLAY	Association Romande des Praticiens en Service Educatif Itinérant (ARPSEI)
Barbara JELTSCH-SCHUDEL	Heilpädagogisches Institut der Universität Freiburg/Schweiz
Beatrice KRONENBERG	Schweizerische Zentralstelle für Heilpädagogik (SZH/CSPS)
Annemarie KUMMER WYSS	Schweizerische Zentralstelle für Heilpädagogik (SZH/CSPS)
Heidi LAUPER	insieme Schweiz
Monica MAGGIORI	Ufficio dell'educazione speciale, servizio ortopedagogico itinerante, Cantone Ticino
Philippe NENDAZ	Commission de l'enseignement spécialisé CES, Office de l'enseignement spécialisé, Canton de Vaud
Isidor RIEDWEG	Fachverband Sozial- und Sonderpädagogik Integras
Marianne STÖCKLI	Fachstelle für spezielle Förderung, Amt für Volksschulen des Kantons Basel-Landschaft (ab 1. Januar 2007)
Suzanne WALPEN	Deutschscheizer Logopädinnen- und Logopädenverband (DLV)
Peter WÜTHRICH	Verband Heime und Institutionen Schweiz CURAVIVA

Mitglieder der Redaktion für die französische Version:

Martine HAHN	Service médico-pédagogique, Genève
Denise LAMON	Service cantonal de la jeunesse, office éducatif itinérant, Canton de Valais
Corinne MONNEY	Secteur de l'enseignement spécialisé, Canton de Fribourg
André MÜLLER	Office de l'enseignement spécialisé, Canton de Vaud

Theaterstrasse 1
CH-6003 Luzern
Telefon ++41 41 226 30 40
Fax ++41 41 226 30 41
szh@szh.ch, www.szh.ch

Chemin de Boston 25
CH-1004 Lausanne
Téléphone ++41 21 653 68 77
Fax ++41 21 652 67 10
csps@szh.ch, www.csps-szh.ch